

Ahaus, 22.09.2021

Beratungsfolge

Rat

06.10.2021 TOP Ö 18

Beratungsgegenstand

**Förderung von Versickerungsanlagen von Niederschlagswasser;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2021**

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt die Möglichkeiten zur Regenwasserversickerung in Ahaus im Rahmen der Neuerschließung von Flächen zu untersuchen und im Ausschuss für Verkehr und Umwelt in einer nächsten Sitzung vorzustellen.

Sachdarstellung

Zur Regenwasserversickerung hat die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Antrag zur Förderung von Versickerungsanlagen für das anfallende Regenwasser (siehe Anlage) vorgelegt. Der Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt am 21. September 2021 vorgestellt. Gemäß Beschlussvorschlag im Antrag sollte die Versickerung von Niederschlagswasser mit bis zu 1000 Euro gefördert werden.

Von der Verwaltung wurden hierzu technische und rechtliche Voraussetzungen zur Regenwasserversickerung dargestellt und ein Beschlussvorschlag vorgelegt. Die Verwaltung unterstützt den Wandel von der Regenwasserableitung zur Regenwasserbewirtschaftung bzw. anteiligen Versickerung. Der Vorschlag der Verwaltung wurde vom Ausschuss übernommen und wird nun dem Rat zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgelegt.

Die Gem. § 51 a LWG ist das Regenwasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die genannten Alternativen der Niederschlagswasserbeseitigung "Versickern, Verrieseln oder ortsnahe Einleitung" stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander.

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren werden die Alternativen zur Regenwasserableitung geprüft und entsprechend der jeweiligen Anschlussmöglichkeiten an ein Gewässer oder der Möglichkeiten zur Regenwasserversickerung gegeneinander abgewogen. Bei wenig durchlässigen Böden wird im Rahmen der Erschließung ein Kanalisationssystem im Trennverfahren gebaut. Durch satzungsrechtliche Regelungen werden die Nutzungsrechte und Pflichten geregelt. Gem. § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus ist jeder Bürger verpflichtet sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Durch die Regenwasserableitung und Zwischenspeicherung in einem Regenrückhaltebecken werden die natürlichen Abflussverhältnisse von Regenwasser von nicht versiegelten Flächen ansatzweise nachgebildet. Um den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen, soll das anfallende Regenwasser möglichst ortsnah in den natürlichen Wasserkreislauf zu-

rückgeführt werden.

Im Bereich bzw. im Anstrom des Wasserschutzgebietes Ortwick findet die Grundwasserneubildung statt. Werden natürliche Flächen oder auch landwirtschaftliche Flächen hier versiegelt und das anfallende Regenwasser aus dem Gebiet abgeleitet, verringert sich die Grundwasserneubildung. In entsprechenden Bebauungsplanverfahren wurde hierauf von den Stadtwerken wiederholt hingewiesen bzw. Bedenken geäußert. Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 Wüllen Nord Abschnitt 1 soll aus diesem Grunde ein kombiniertes Versickerungs-Regenrückhaltebecken gebaut werden.

Eine Ergänzung bzw. eine Alternative zur Regenwasserableitung ist die ortsnahe Regenwasserversickerung. Durch die Versickerung des anfallenden Regenwassers wird die Grundwasserneubildung gefördert. Durch die Verringerung der Regenwasserableitung wird das Regenwasserkanalnetz entlastet. Bei Starkregenereignissen werden extreme Hochwasserabflüsse abgemildert. Das Mikroklima, das von der Verdunstung des Wassers aus dem Boden und über die Pflanzen entscheidend mitgeprägt wird, wird verbessert.

Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist die entsprechende Flächenverfügbarkeit. Alternativ zur Flächenversickerung über eine entsprechend große Freifläche bzw. Mulde kann durch verschiedene Anlagen und Techniken die Regenwasserversickerung auf die jeweiligen Boden- und Platzverhältnisse angepasst werden, sodass in vielen Fällen eine Teilversickerung ermöglicht werden kann.

Vernässungsschäden, auch auf Nachbargrundstücken sind zu vermeiden. Durch eine Versickerung darf das Schutzgut Grundwasser nicht verunreinigt werden. Bei Gewerbe-, Industrie- und Kfz-Abstellflächen ist besonders die Gefahr der Grundwasserverunreinigung zu prüfen. Verunreinigungen im Boden (Altlasten) können eine Versickerung verbieten.

Neben den technischen Maßnahmen zur Versickerung in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen sind die entsprechenden wasserrechtlichen Rahmenbedingungen auch in der städtischen Satzung anzupassen. Hier können Anreize zur Versickerung und Regenwassernutzung aufgenommen werden, die sich auch gebührenreduzierend auswirken sollten.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Antrag der Faktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2021